

Wichtig für alle Ausbildungskanzleien!

Termine für die Sommerprüfung 2018

für die Ausbildungsberufe: Rechtsanwaltsfachangestellte/r
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r
Notarfachangestellte/r

Schriftliche Prüfung nach altem Recht

Freitag: 27.04.2018

Prüfung im Fach "Fachbezogene Informationsverarbeitung" am **28.04.2018**

Mündliche Prüfung in der Woche vom **18. – 22.06.2018**

Schriftliche Prüfung nach neuem Recht

Freitag: 27.04.2018 und

Samstag: 28.04.2018

Mündliche Prüfung in der Woche vom **14.-18.05.2018**

Etwaige Ergänzungsprüfungen spätestens am **22.06.2018**

Ort und Beginn der einzelnen Prüfungen werden durch die Prüfungsausschüsse bzw. die Berufsschulen rechtzeitig bekannt gegeben.

Aufgefordert zur Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30.09.2018 endet und Wiederholer.

Die Anmeldungen sind, unter Verwendung des beigefügten Anmeldeformulars, schriftlich bis zum

16. Februar 2018

an die Kammergeschäftsstelle, Staugraben 5, 26122 Oldenburg, zu richten.

Den Anmeldungen sind beizufügen:

- ⇒ Kopie des letztes Berufsschulzeugnisses
- ⇒ Kopie der Zwischenprüfungsbescheinigung
- ⇒ Bescheinigung d. Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen schriftl. Ausbildungsnachweise geführt wurden

Die Ausbildungspraxen sind verpflichtet, die Prüflinge fristgerecht zu den Prüfungen anzumelden. Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich auf diese Pflicht hin. Verspätet eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Kammer behält sich vor, verspätete Anmeldungen zur Prüfung unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Etwaige Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG, § 12 Abs. 1 PrüfO) müssen bis zum

08. Februar 2018

bei der Kammergeschäftsstelle eingereicht werden. Den Anträgen sind beizufügen:

- ⇒ eine Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses,
- ⇒ eine Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses,
- ⇒ eine Stellungnahme der Berufsschule
- ⇒ eine Stellungnahme des Ausbildenden.

Einer vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur zugestimmt werden, wenn die Leistungen des/der Auszubildenden dies rechtfertigen. In die Beurteilung sind die Leistungen während des gesamten Berufsausbildungsverhältnisses einzubeziehen, so wie sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung darstellen, die betriebliche Ausbildung ebenso wie die Leistungen in der Berufsschule sowie das Ergebnis der Zwischenprüfung. Die Leistungen müssen erheblich über dem Durchschnitt liegen, und zwar sowohl im Betrieb als auch in der Berufsschule. Mehr oder weniger durchschnittliche Leistungen in der praktischen Ausbildung rechtfertigen nicht die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung.